

Merkblatt zu den wasserrechtlichen Anforderungen an die Lagerung von Festmist

Zweck der Anforderungen an Festmistlagerstätten

Bei der Lagerung von Festmist kann ablaufende Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen. Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist. Daher sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit dem Ziel des Gewässerschutzes Anforderungen an die Lagerung von Festmist festgelegt. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 792). Die folgenden Punkte sollen eine grobe Hilfestellung und Orientierung für Betreiber von Festmistanlagen bieten. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die unten genannten Kontaktpersonen.

Anforderungen an Festmistlagerstätten

- Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird. Die Festmistplatte ist mit stetigem Gefälle (min. 2 %) auszubilden, welches die Ableitung von Jauche und verunreinigtem Niederschlagswasser in eine Sammelgrube, z. B. Jauchegrube, Güllebehälter oder Vorgrube, sicherstellt.
- Es ist ein Abstand von 50 m zu Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.
- Es dürfen keine Mistlager auf überschwemmungsgefährdeten Standorten errichtet werden.
- Die Stapelhöhe des Mists (am Rand) darf die Höhe der seitlichen Begrenzungen nicht überschreiten.
- Bei den Bauausführungen der Bodenflächen ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk0,3 oder Bk1,0 gemäß RStO 12 zugrunde zu legen.
- Bei unbewehrten Betonbodenplatten dürfen die Kantenlängen das 25-fache der Plattendicke, maximal 6 m, nicht überschreiten.
- Risse (> 0,2 mm) in Bodenplatten sind so instand zu setzen, dass die Flüssigkeitsundurchlässigkeit wiederhergestellt wird. Oberflächennahe Netzkrisse (Krakelee-Risse) sind zulässig.
- Die Bodenplatten müssen eine chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen (siehe TRwS 792 6.4 [10])
- Fugen und Fertigteilstöße müssen auf die jeweiligen Beanspruchungen ausgelegt sein (siehe TRwS 792 6.2.2)

Erleichternde Anforderungen in Sonderfällen

- Festmist mit **hohem Trockenmassegehalt (z. B. Pferde-, Schaf- und Ziegenmist)** kann auch in wannenförmig ausgebildeten Festmistlagern ohne Sammelgrube gelagert werden. Die Wanne ist dicht auszubilden. Anfallendes Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen.
- Bei Beladeflächen mit **bis zu 10 Fahrzeugbeladungen jährlich** ist die Beladefläche aus Ortbeton oder Asphalt ausreichend. In diesem Fall muss das auf der Beladefläche anfallende Niederschlagswasser nicht aufgefangen werden. Über die baurechtlichen Anforderungen hinaus werden keine wasserrechtlichen Anforderungen gestellt.
- Durch eine **Überdachung** kann auf die Berücksichtigung von verunreinigtem Niederschlagswasser bei der Bemessung der Sammelgrube verzichtet werden. Die Anforderungen an die Dimensionierung der Überdachung sind in der TRwS 792 - 6.3.3.2 beschrieben.

Kontakt:E-Mail: wassergefaehrdendestoffe@mail.aachen.de

Tel.:	Frau Lippold	0241 432-36322
	Frau Schulte-Marxloh	0241 432-36326

Stand: 19.11.2025